

Betriebs- und Hygienekonzept für Nutzung des Sommerbad Scherbsgraben durch Vereine

Sonderbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 08.06.2020

Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen und Betriebsvorgaben gelten für alle Betriebsteile des Sommerbades und sind von allen Nutzern einzuhalten, umzusetzen und eigenverantwortlich zu überwachen.

Die Maßnahmen spiegeln die Vorgaben der allgemeinen Hygienevorschriften, der 5. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, des Rahmenhygienekonzepts Sport vom 29.05.2020, sowie die Empfehlungen der Bäderverbände und enthalten weitere, situations- und standortbedingte Einzelmaßnahmen.

1. Allgemeines:

Nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine direkte Übertragung von SARS-CoV-2 über das Schwimm- und Badewasser höchst unwahrscheinlich.

Selbstverständlich besteht aber auch in Freibädern ein gewisses SARS-CoV-2-Infektionsrisiko, da der Virus laut Robert-Koch-Institut durch den direkten Kontakt zwischen Personen (sog. Tröpfcheninfektion), über Aerosole oder kontaminierten Flächen (sog. Schmierinfektion) übertragen wird.

2. Vor Betreten des Bades:

- Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen (Info über Aushang)
- Zutritt für Kinder bis **14 Jahre** nur in Begleitung eines volljährigen Trainers oder einer zusätzlichen, volljährigen Begleitperson.
- Es gelten sowohl vor dem Bad als auch auf dem Gelände des Freibads der Mindestabstand von 1,5 Metern. In sensiblen Bereichen sind Bodenmarkierungen angebracht. Entsprechende Aufforderungen, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, werden vor allem durch Informationen auf Website, in sozialen Netzwerken sowie Aushängen vor und im Freibad (z.B. Piktogramme) platziert.

- Mund-Nasen-Schutz sind vor allem bei einem durch Mitarbeiter des Bäderbetriebs begleitetem Einlass/Auslass der Nutzer verpflichtend zu tragen.
- Das Bad ist gesammelt über das Tor am Filterhaus zu betreten und wieder zu verlassen. Außerhalb des öffentlichen Betriebs kann das Bad auch über das Ausgangsdrehkreuz am Hauptaussgang verlassen werden.

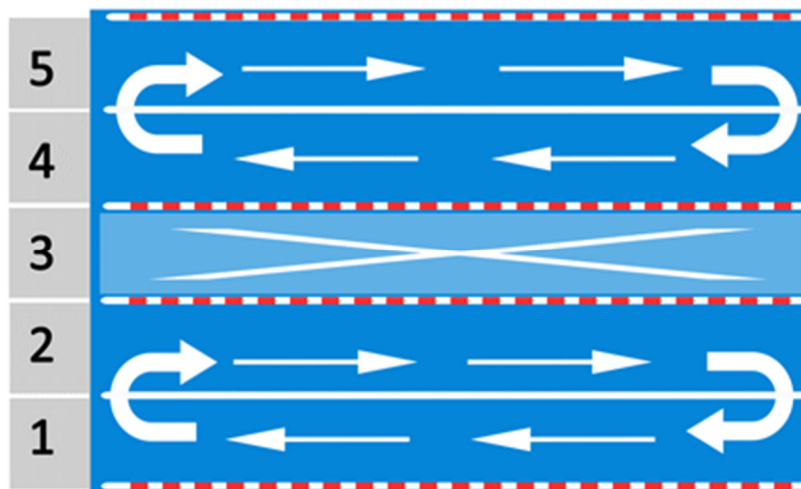
3. Duschbereich / Umkleiden / Toiletten:

- Duschräume und Umkleideräume können nicht genutzt werden und bleiben gesperrt!
- Die Kaltduschen im Außenbereich (Durchschreitebecken) können außerhalb der öffentlichen Badezeiten unter Einhaltung der Abstandsregeln einzeln genutzt werden.
- Die WCs im Filterhaus am Schwimmerbecken sind geöffnet. Abstandsregeln sind zu beachten.

4. Nutzungszeiten / Wasserflächen:

- Eine Vereinsbelegung ist grundsätzlich derzeit auf Grund der geringen Beckenbelegungskapazität nur außerhalb der öffentlichen Badezeiten möglich.
- Es wird jedoch mit Einschränkung der zur Verfügung gestellten Wasserfläche abends bereits täglich ab 19 Uhr eine Nutzung angeboten.
- In der Zeit von 19 Uhr bis 20 Uhr stehen parallel zum öffentlichen Betrieb maximal 5 Bahnen zur Verfügung! Außerhalb der Öffnungszeiten kann das gesamte 50m Schwimmbassin, sowie das Bewegungsbecken genutzt werden.
Die Bahnen sind nicht einzeln durch Leinen getrennt!
Im öffentlichen Betrieb wird das Becken in zwei Schwimmkreise mit einer Breite von jeweils 3 Bahnen, sowie einer in der Mitte angeordneten Schnellschwimmerbahn (Breite 2 Bahnen) aufgeteilt.

Die folgende Abbildung zeigt das Grundprinzip (abweichend davon wird im Sommerbad jeweils eine weitere Bahnbreite eingefügt, um noch mehr Platz zu generieren).



Die Schnellschwimmerbahn wird ab 19 Uhr für den öffentlichen Betrieb gesperrt und steht den Vereinen zur Verfügung. Außerhalb des öffentlichen Badebetriebs können die Bahnen durch die Vereine eigenständig aufgeteilt werden. Nach Trainingsende ist die ursprüngliche Aufteilung wiederherzustellen.

- Als Badeschluss für die Öffentlichkeit gilt wie in der Vergangenheit 19:30 Uhr, so dass davon ausgegangen werden kann die zusätzliche Wasserfläche bereits vor 20 Uhr nutzen zu können.
- Die Vereine und deren Mitglieder sind selbst für die Einhaltung der Mindestabstände im Schwimmbecken verantwortlich. Gemäß der aktuell gültigen Verordnung zur Bestimmung der gleichzeitig im Becken zulässigen Personenzahl, kann das 50m Becken mit bis zu 100 Personen belegt werden. Während des öffentlichen Schwimmbetriebs mit halbseitiger Nutzung ist die Belegung durch Vereine zunächst auf 25 Personen begrenzt!

5. Weitere Vorgaben:

- Das Training hat stets kontaktlos zu erfolgen!
- Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskader und ab dem 8. Juni 2020 auch der

nichtolympischen Bundes- und Landeskader ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 10 der 5. BayIfSMV eingehalten werden.

- Jeder Verein muss ein auf den eigenen Ablauf abgestimmtes Hygienekonzept vorlegen und für jede Nutzung Teilnehmernachweise mit Angabe des Tages, der Trainingszeiten und Namen der Teilnehmer erstellen und dem Badbetrieb bei Verlassen des Bades übergeben.
- Das Vereinsschwimmen kann frühestens ab dem 15.06.2020 und nach Vorliegen eines aktuellen Belegungsplans und des vereinssportbezogenen Hygienekonzepts erfolgen.

Dieses Hygiene-/Betriebskonzept ist für alle Nutzer verpflichtend einzuhalten, der Bäderbetreiber behält es sich vor, dieses Dokument entsprechend den Erkenntnissen aus dem Badebetrieb anzupassen.

Es tritt am 08.06.2020 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Ersteller:

Infra fürth holding gmbh

Abteilung ZBä (Bäder)

D. Strotzer